

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 18. Februar

1924

Inhalt: Befolgung der Geistlichen. — Grund- und Gewerbesteuer 1923. — Allgemeine Kirchensteuer. — Gebäudeversicherungsbeitrag für 1923. — Pfründeauschreiben. — Versetzungen.

(Ord. 14. 2. 1924 Nr 1035.)

Befolgung der Geistlichen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Katholischen Kirchensteuervertretung setzen wir mit Wirkung vom 1. 1. 1924 die Bezüge der Geistlichen vorläufig folgendermaßen fest:

A. Es erhalten die Pfarrvorstände jährlich

1. in Städten über 10000 Einwohnern:

bis zum 15. Dienstjahr	2400 G.-M.
vom 15. bis 20. Dienstjahr	2600 "
" 20. " 25. "	2800 "
" 25. " 30. "	3000 "
" 30. " 35. "	3200 "
" 35. Dienstjahr an	3400 "

2. in Orten bis zu 10000 Einwohnern:

bis zum 15. Dienstjahr	2000 G.-M.
vom 15. bis 20. Dienstjahr	2200 "
" 20. " 25. "	2400 "
" 25. " 30. "	2600 "
" 30. " 35. "	2800 "
" 35. Dienstjahr an	3000 "

B. Die Kuraten und Pfründevertreter beziehen die Gehälter der Pfründeinhaber ihres Anstellungsortes, jedoch nur die beiden ersten Gehaltsstufen, sodaß sich ihre Bezüge auf 2000 M. und 2200 M. bzw. auf 2400 M. und 2600 M. belaufen.

C. Die Verpflegungssätze der Vikare werden auf 1100 G.-M. und in Orten über 10000 Einwohnern auf 1200 G.-M. festgesetzt.

Die Barbezüge der Vikare betragen:

bis zum 5. Dienstjahr	300 G.-M.
vom 5. bis zum vollendeten 10. Dienstj.	360 "
vom vollendeten 10. Dienstjahre an	420 "

D. Die Ruhegehaltsempfänger erhalten:

bis zum vollendeten 15. Dienstjahr	1540 G.-M.
vom 15. bis 20. Dienstjahr	1680 "
" 20. " 25. "	1820 "
" 25. " 30. "	1960 "
" 30. " 35. "	2100 "
" 35. " 40. "	2240 "
" 40. " 45. "	2360 "
" vollendeten 45. Dienstjahr an	2500 "

E. Die Tischtitelempfänger beziehen 70% der Barbezüge der Vikare ihres Dienstalters und des Verpflegungssatzes von 1100 G.-M. Der Tischtitel beläuft sich demgemäß:

bis zum 5. Dienstjahr auf	980 G.-M.
vom 5. bis zum 10. Dienstjahr auf	1022 "
vom vollendeten 10. Dienstjahr an auf	1064 "

Die Hausgeistlichen erhalten nur die Barbezüge der Vikare.

F. Die Ortszuschläge fallen im Hinblick auf die freie Wohnung und die Nebeneinnahmen für alle Geistlichen weg.

G. Zur Deckung des Aufwands wird im laufenden Vierteljahr ein Zuschlag zur Landeskirchensteuer für 1923 von 1 Goldpfennig auf je 1 Mark der 1922er Kirchensteuerschuldigkeit erhoben.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 14. 2. 1924 Nr 1810.)

Grund- und Gewerbesteuer 1923.

Durch Erlass vom 12. ds. Mts. Nr. 330 hat der Minister der Finanzen zugestimmt, daß für das Rechnungsjahr 1. April 1923/24 mit Rücksicht auf die besonderen

Verhältnisse die Grundsteuern der Pfründen insoweit nachgelassen werden, als sie etwa 50 v. H. des Ertrags (Pachtzinses) übersteigen.

Nach § 13 G. G. St. G. und § 41 G. G. St. B. hat der Nachlaß der Landessteuer selbsttätig auch den Nachlaß der anschließenden Kreis- und Gemeindesteuern zur Folge. Die Verteilung des nachgelassenen Betrags auf Landes-, Kreis- und Gemeindesteuern besorgt das Finanzamt.

Wir veranlassen die Inhaber und Verwalter von Pfründen mit Liegenschaftsbesitz, un verz ü g l i c h bei dem zuständigen Finanzamt unter Berufung auf den oben erwähnten Erlaß des Herrn Finanzministers schriftlichen Antrag auf Nachlaß der Landes-, Kreis- und Gemeindesteuern des Rechnungsjahres 1923, soweit sie 50 v. H. des Rohertrags übersteigen, zu stellen. Dabei ist in Goldmark der gesamte Rohertrag der Liegenschaften und der Betrag jeder der 3 genannten Steuern anzugeben. Für die Umrechnung in Goldmark ist bei Pachtzinsen der Stand der Goldmark am Tag des Eingangs des Geldes, bei selbstbewirtschafteten Grundstücken der übliche Goldmarkwert der Erzeugnisse einzusetzen. Wenn sich die Liegenschaften auf verschiedene Gemeinden erstrecken, muß für jede Gemeinde die Höhe des Gesamtrohertrags und die Höhe der betreffenden Gemeinde- und Kreissteuer angegeben werden. Die Finanzämter sind ausdrücklich angewiesen, bei Feststellung des Ertrags nicht kleinlich zu verfahren.

Wir betonen, daß bei Einreichung des Nachlaßantrags größte Eile geboten ist, damit der gewünschte Erfolg erzielt wird. Der Nachlaß enthält auch die Rückerstattung von bereits bezahlten Steuern.

Wir werden bei der endgültigen Abrechnung mit den Pfründniehern für 1923 die Grundsteuern jedenfalls nur insoweit als Last anerkennen, als sie uns durch Vorlage der Forderungszettel nachgewiesen werden, und als sie 50 v. H. des Rohertrags nicht übersteigen. Eine Ausnahme wird nur für kleinere Steuerbeträge bis zu 10 M. einschließlich gemacht; diese werden aus Gründen der Geschäftsvereinfachung den Pfründniehern von amtswegen gutgeschrieben.

Karlsruhe, den 14. Februar 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 5. 2. 1924 Nr 1477.)

Allgemeine Kirchensteuer.

Zur Vermeidung größerer Verluste kann die Allg. Kath. Kirchensteuerklasse bei Uebersendung der Kirchensteuer in Wertpaketen vom 5. März 1924 ab nur noch annehmen:

Rentenmark, Badendollars, Goldanleihe (Schatzanweisungen) des Deutschen Reiches bis 5 Dollar, wertbeständiges Reichseisenbahngeld, gewöhnliches Papiergeld in Stücken von 10 Milliarden aufwärts, ausländische gute Banknoten.

Außerbadisches deutsches wertbeständiges Notgeld kann noch bis 15. Februar eingesandt werden, badiisches wertbeständiges Notgeld bis 5. März.

Wir ersuchen die Herren Stiftungsratsvorsitzenden, die Erheber hiervon zu verständigen.

Erwünscht ist, daß die Steuer in möglichst weitem Umfang im Postscheckverkehr oder durch Postanweisung einbezahlt wird.

Wir machen bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf aufmerksam, daß ein baldiger und möglichst restloser Steuereingang nötig ist, damit die Besoldung der Geistlichen keine Störung erleidet.

Karlsruhe, den 5. Februar 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 14. 2. 1924 Nr 1758.)

Gebäudeversicherungsbeitrag für 1923.

Der Gebäudeversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1923 ist für Kirchengebäude der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften auf 6 Pfennig von 100 M. Versicherungsanschlag herabgesetzt worden. Absatz 3 Satz 1 unserer Bekanntmachung vom 28. 11. 1923 Nr. 19651, Erzb. Anzbl. Seite 363/4 ist hiernach zu berichtigen.

Eine Rückerstattung kann jedoch nach Mitteilung der Gebäudeversicherungsanstalt grundsätzlich nicht zugestanden werden, soweit in einzelnen Fällen bereits mehr bezahlt worden sein sollte, als sich bei Ermäßigung des Umlagesatzes auf 6 Pfennig von 100 M. Versicherungssumme ergibt.

Karlsruhe, den 14. Februar 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Pfründeauschreiben.

Freiburg, St. Martin, Stadtdekanat Freiburg.
Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Versetzungen.

14. Febr.: Edmund Beuchert, Hausgeistlicher in der St. Josephsanstalt in Herten, als Pfarrverweser nach Minseln.
14. „ Alphons Schlegel, Pfarrer in Minseln, unter Absenzbewilligung als Rektor in die St. Josephsanstalt in Herten.